

Studienordnung und Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme für das Weiterbildende Studium „Studium Generale“ des Europäischen Zentrums für Universitäre Studien der Senioren (EZUS) und des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Bielefeld e.V. (ZWW) in Kooperation mit der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

I. Präambel

II. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich und Ziel des Weiterbildenden Studiums
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Studienberatung

III. Studium

- § 4 Kommission
- § 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 6 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 11 Abschlussarbeit
- § 12 Präsentation und Kolloquium
- § 13 Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
- § 14 Zertifikat

IV. Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit
- § 16 Inkrafttreten und Geltungsbereich

I. Präambel

Angesichts der demographischen Entwicklung mit dem zunehmenden Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung geht es verstärkt um eine zeitgemäße Wahrnehmung und eine neue gesellschaftliche Positionierung des Alters. Der gesellschaftliche Wandel sensibilisiert mehr und mehr für die Notwendigkeit, die Chancen des Alters zu erkennen und zu nutzen, das kreative Potential dieses Lebensabschnitts anzuerkennen und neue Formen privater, sozialer und politischer Solidarität zu erproben. Das Prinzip „Aktivierung des Alters“ setzt notwendiger Weise die Selbstorganisation und das eigene Engagement der älteren Bevölkerung voraus, was wiederum nach Möglichkeiten einschlägiger qualifizierter Kompetenzentwicklung verlangt.

Das Europäische Zentrum für Universitäre Studien der Senioren in Ostwestfalen-Lippe (EZUS) stellt sich den Veränderungen einer alternden Gesellschaft und bietet maßgeschneiderte Studienangebote wie das Weiterbildende Studium „Studium Generale“ für die ältere Generation an.

Die Veranstaltungen des Weiterbildenden Studiums „Studium Generale“ werden gemeinsam vom EZUS und vom Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Bielefeld e.V. (ZWW) in Kooperation mit der Universität Bielefeld durchgeführt. Die Zusammenarbeit ist in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Lippe Bildung e.G., der Universität und dem ZWW vom 20. August 2014 geregelt.

II. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel des Weiterbildenden Studiums

(1) Die Studienordnung gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums.

(2) Das Studienangebot ist ein weiterbildendes Studium und wird als Präsenzstudium mit Selbststudienanteilen und virtueller Unterstützung durchgeführt.

(3) Ziel ist die Vermittlung von erwachsenenpädagogischen Kenntnissen und Methoden für die Anwendung in verschiedenen Bereichen der gesellschaftlichen Praxis. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Grundlagen vermittelt, komplexe Zusammenhänge zu verstehen, sie anderen verständlich zu machen und der Situation entsprechende angemessene Urteile zu fällen.

(4) Für die Zielsetzung des Studiums bedeutet dies: orientierende Einführung in ausgewählte disziplinübergreifende Themengebiete unter Berücksichtigung der jeweiligen disziplinären Sichtweisen, vergleichendes Herausarbeiten von Grundannahmen verschiedener Disziplinen in Bezug zu gesellschaftlichen Problemstellungen, Anknüpfung an die Lebenserfahrungen und spezifischen Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Anregung zu Projekten, die sich mit der Gestaltung gesellschaftlicher Kommunikation und Zusammenarbeit sowie mit Fragen der historischen und ästhetischen Wahrnehmung befassen.

(5) Das Studienangebot richtet sich vornehmlich an Menschen aus der Zielgruppe 50+, die Interesse an der wissenschaftlichen Weiterbildung auf universitärem Niveau haben. Das Weiterbildungsangebot soll interessierte Menschen in die Lage versetzen, sich intensiv und wissenschaftlich systematisch mit philosophischen, gesellschaftlichen, religiösen, historischen, politischen, ethischen, gesundheitlichen und lebenspraktischen Themen zu beschäftigen.

§ 2

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Studiendauer erstreckt sich einschließlich der Abschlussarbeit über 12 Monate und ist in 3 Semester gegliedert.

(2) Das Studienprogramm umfasst 39 Präsenztage à 6 Stunden und 137 Stunden Selbststudium mit virtueller Unterstützung.

§ 3

Studienberatung

Die spezifische Information und Beratung über das Weiterbildende Studium „Studium Generale“ erfolgt vor Studienbeginn und studienbegleitend durch die Geschäftsstelle des EZUS, durch Informationsschriften zum Studienprogramm und zu den Veranstaltungen, durch Informationen im Internet und aus dem Kreis der Lehrenden des Weiterbildenden Studiums.

III. Studium

§ 4

Kommission

(1) Für die wissenschaftliche Begleitung des Weiterbildenden Studiums setzt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften eine Kommission ein. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, je einer aus dem ZWW und dem EZUS benannten Person und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Teilnehmenden. Das Mitglied aus dem Kreis der Teilnehmenden hat beratende Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der oder des Teilnehmenden ein Jahr.

(2) Die Kommission wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren jeweils für die Dauer von zwei Jahren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter wenigstens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Die Kommission kann die Erledigung der Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Aufgaben der Kommission sind:

- a) Stellungnahme zu inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgehensweisen des Weiterbildenden Studiums,
- b) Zulassung der Teilnehmenden zur Abschlussarbeit, zur Präsentation und zum Kolloquium,
- c) abschließende Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium,
- d) Entscheidung der in § 9 und in § 15 bezeichneten Fälle,
- e) Bestellung der Gutachtenden gemäß § 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 2,
- f) Anregungen zur Reform der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Studium Generale“.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Das Weiterbildende Studium „Studium Generale“ steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder in vergleichbaren Tätigkeiten erworben haben oder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Die erforderliche Eignung gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über eine Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit verfügt.

(2) Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Antrag auf Abschluss eines Teilnahmevertrages,



- b. Lebenslauf mit Bildungsgang und beruflichem Werdegang,
- c. amtlich beglaubigte Kopien von Abschlusszeugnissen zur Berufsausbildung, gegebenenfalls von Zeugnissen über den Hochschulabschluss.
- d. ggf. Nachweis über Dauer und Inhalt der beruflichen Tätigkeit.

(3) Über den Zugang und die Zulassung zum Weiterbildenden Studium und über den Abschluss eines Teilnehmervertrags entscheiden ZWW und EZUS einvernehmlich auf der Basis des § 8 Abs. 9 der Kooperationsvereinbarung vom 20. August 2014 und berichten der Kommission.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die kein Zertifikat erwerben wollen, sind von den Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 b – d befreit. Gleiches gilt für diejenigen, die lediglich an einzelnen Modulen teilnehmen möchten.

§ 6

Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren

(1) Das Weiterbildende Studium „Studium Generale“ wird gemeinsam vom ZWW und vom EZUS in Kooperation mit der Universität auf privatrechtlicher Grundlage angeboten.

(2) Die Veranstaltungsentgelte werden im Einvernehmen zwischen dem ZWW und dem EZUS festgelegt.

(3) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen EZUS und ZWW einerseits und den Teilnehmenden andererseits.

(4) Teilnehmende des Weiterbildenden Studiums, die Verträge zum Besuch der Veranstaltungen abgeschlossen haben, können auf Antrag bei der Universität als Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität Bielefeld zugelassen werden.

§ 7

Studieninhalte

Die Teilnehmenden erwerben theoretische und methodische Kenntnisse in Modulen mit folgenden Studienrichtungen:

- Religionswissenschaftlich-theologische Studienrichtung
- Medizinisch-gesundheitswissenschaftliche Studienrichtung
- Geschichtswissenschaftliche Studienrichtung
- Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studienrichtung
- Philosophische Studienrichtung
- Ästhetische Studienrichtung
- Gerontologische Studienrichtung
- Psychologische Studienrichtung
- Politikwissenschaftliche Studienrichtung
- Naturwissenschaftliche Studienrichtung
- Grundsatzfragen der nachhaltigen Entwicklung
- Kommunikation: Zukunftswerkstatt

Nähere Angaben zu den Modulen befinden sich im Studienplan im Anhang zu dieser Ordnung.

Die Aufnahme weiterer Studienmodule in das Studienprogramm erfolgt auf Initiative des EZUS und des ZWW und bedarf der vorherigen Zustimmung der Universität und Fakultät.

§ 8

Leistungen

(1) Im Laufe des Studiums sind insgesamt drei Leistungen zu erbringen, und zwar je eine Leistung in den Modulen 1 – 4, 5 – 8 und 9 – 12.

(2) Die Leistungen bestehen in schriftlichen und/oder mündlichen Präsentationen zu Fragen und Aufgaben der Modulhalte, die von den Lehrenden gestellt werden. Als mündliche und schriftliche Präsentationen kommen insbesondere in Betracht:

- schriftlich niedergelegte Referate von 15 Minuten im Rahmen der Präsenzphasen
- schriftliche Hausarbeiten im Umfang von 8 Seiten zu den jeweiligen Themenbereichen
- mündliche Prüfungen im Umfang von 15 Minuten.

Weitere Formen sind möglich, der Arbeitsaufwand muss vergleichbar sein.

(3) Die Leistungen sind gemäß § 13 Abs. 2 mit „erfolgreich“ oder mit „nicht erfolgreich“ zu bewerten.

(4) Leistungen nach Absatz 1 und 2 sind unbegrenzt häufig wiederholbar.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Leistung gilt als „nicht erfolgreich bestanden“, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu einer zeitlich und örtlich festgelegten Prüfung ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung ohne einen solchen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Angaben enthält, die die Kommission für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt die Kommission die Gründe an, wird dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin die Entscheidung umgehend mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass sich der Teilnehmer oder die Teilnehmerin unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann die Kommission die entsprechende Prüfungsleistung als „nicht erfolgreich“ bewerten.

(3) Belastende Entscheidungen der Kommission sind den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Dem Antrag ist der Name der vorgeschlagenen Erstgutachterin bzw. des vorgeschlagenen Erstgutachters beizufügen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit soll in der Regel im 3. Trimester bei der Kommission gestellt werden.

(3) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, ist dem Antrag stattzugeben.

(4) Im Zuge des Zulassungsverfahrens bestellt die Kommission die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Dabei ist dem Vorschlag der Antragstellerin oder des Antragstellers gemäß Absatz 1 in der Regel zu folgen.

(5) Gutachterin oder Gutachter können alle im weiterbildenden Studium Lehrenden sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung Erfahrenen sein.

§ 11

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit bezieht sich auf eine theoretisch und praktisch bedeutsame Fragestellung aus einem Modul nach Wahl der Teilnehmenden. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der Teilnehmenden nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik aus einem Bereich des Weiterbildenden Studiums „Studium Generale“ selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird zu Beginn des dritten Trimesters auf Vorschlag der oder des Teilnehmenden durch den für den Themenbereich zuständigen Lehrenden festgelegt. Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 25 bis höchstens 30 Seiten betragen. Die Bearbeitung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach von der oder dem Kommissionsvorsitzenden dokumentierter Ausgabe des Themas. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel spätestens zwei Wochen nach der letzten Präsenzphase.

(3) Im Falle des § 9 Abs. 2 Satz 3 wird die Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bis maximal 4 Wochen verlängert. Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen.

(4) Die Abschlussarbeit ist innerhalb der in Absatz 2 oder 3 genannten Frist in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Teilnehmenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

(5) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 13 Abs. 2 mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet. Stimmen die gutachtenden Personen nicht überein, entscheidet die oder der Vorsitzende der Kommission.

(6) Die Bewertung der Abschlussarbeiten soll den Teilnehmenden spätestens fünf Wochen nach Ablieferung der Arbeiten mitgeteilt werden.

(7) Ist die Abschlussarbeit mit "nicht erfolgreich" bewertet worden oder gilt sie infolge von Rücktritt oder Fristversäumnis als mit "nicht erfolgreich" bewertet, haben die Teilnehmenden einmal die Möglichkeit der Wiederholung zu einem späteren Prüfungstermin. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

§ 12

Präsentation und Kolloquium

(1) Zur Präsentation und zum Kolloquium wird von der Kommission zugelassen, wer die in § 8 geforderten Leistungen vorlegt und die Bewertung der Abschlussarbeit mit "erfolgreich" nachweist.

(2) Präsentation und Kolloquium finden vor den beiden für die Bewertung der Abschlussarbeit gemäß § 11 Abs. 5 bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern statt.

(3) In der Präsentation und im Kolloquium haben die Kandidatinnen und Kandidaten zu zeigen, dass sie mittels wissenschaftlicher Methodik ein relevantes Problem aus der Praxis bearbeiten und kompetent darstellen können, indem sie die wichtigsten Ergebnisse der Abschlussarbeit darstellen und diskutieren. Für Präsentation und Kolloquium sind jeweils etwa 15 Minuten, insgesamt etwa 30 Minuten vorzusehen.

(4) Ort und Zeit der Präsentation und des Kolloquiums werden der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(5) Präsentation und Kolloquium sind bestanden, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 13 Abs. 2 als "erfolgreich" bewertet werden. Werden Präsentationen mit "nicht erfolgreich" bewertet, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einmal die Möglichkeit zur Wiederholung. Der Wiederholungstermin wird von der Kommission festgelegt

§ 13

Feststellung der erfolgreichen Teilnahme

(1) Die Kommission stellt auf der Grundlage

- a) der regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzphasen,
 - b) der Bewertung der Leistungen gemäß § 8 als „erfolgreich“,
 - c) der erfolgreichen Abschlussarbeit,
 - d) der erfolgreichen Präsentation der Abschlussarbeit und des anschließenden Kolloquiums
- die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium fest.

(2) Leistungen gemäß § 8 sowie Abschlussarbeit und Präsentation mit Kolloquium werden mit „erfolgreich“ bewertet, wenn sie mindestens durchschnittlichen Anforderungen genügen.

§ 14

Zertifikat

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat wird gemäß Kooperationsvereinbarung vom 20. August 2014 gemeinsam von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des ZWW und der Leiterin oder dem Leiter des EZUS unterzeichnet.

(2) In dem Zertifikat werden aufgeführt:

- das Thema der Abschlussarbeit
- der Tag des Kolloquiums.

In einer Anlage zum Zertifikat werden die Inhalte der Studienmodule und die Themen und Übungen der Präsenzphasen genannt.

(3) Über die erfolglose Teilnahme erteilt die Kommission einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Ungültigkeit

(1) Haben Teilnehmende über die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die Kommission nachträglich feststellen, dass diese Teilnehmenden nicht erfolgreich am Studium teilgenommen haben.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zum Studium oder zur Abschlussarbeit oder zur Präsentation und zum Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, entscheidet die Kommission über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei negativer Entscheidung ist das Zertifikat einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Ordnung tritt zum 1.10.2014 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht. Sie gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Weiterbildende Studium „Studium Generale“ aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 38 Nr. 1 S. 2) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 30. April 2015.

Bielefeld, den 1. Juni 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Studium Generale – Studienplan

1. Trimester (12 Präsenztage)

1. Religion in den Konflikten der globalisierten Welt - Fundamentalismus

Religionswissenschaftlich-theologische Studienrichtung

2. Gesundheitliche Fürsorge und Gesundheitspolitik

Medizinisch-gesundheitswissenschaftliche Studienrichtung

3. Deutsche Geschichte und die Entstehung Europas

Geschichtswissenschaftliche Studienrichtung

4. Globalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studienrichtung

2. Trimester (15 Präsenztage)

5. Philosophie der Lebenskunst – Grundlagen der praktischen Philosophie

Philosophische Studienrichtung

6. Literatur, Kunst und Musik auf dem Weg in die Moderne

Exemplarisches aus Lyrik und Prosa, Kunst und Musik

Ästhetische Studienrichtung

7. Die alternde Gesellschaft – Altersbilder und Potenziale

Gerontologische Studienrichtung

3. Trimester (12 Präsenztage)

8. Grundlagen der Psychologie und Themengebiete psychologischer Forschung

Psychologische Studienrichtung

9. Ziele der Politik: Freiheit, Gemeinwohl und/oder Sicherheit

Politikwissenschaftliche Studienrichtung

10. Gene, Umwelt und Verhalten – Biologische Aspekte der Willensfreiheit

Naturwissenschaftliche Studienrichtung

11. Chancen und Hindernisse einer nachhaltigen Entwicklung

Grundsatzfragen nachhaltiger Entwicklung

12. Zukunftswerkstatt

Studienabschluss und –ausblick